

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Halingen in der Fassung vom 04.09.2022

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 04. September 2022.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Kolpingsfamilie ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Kolpingsfamilie ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Kolpingsfamilie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 04. September 2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt dann zum 01.01.2023 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Kolpingsfamilie beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Abwicklung des Beitragswesens

Die Aufnahme in die Kolpingsfamilie soll vorbehaltlich der Regelungen zu b) davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Beiträge der Kolpingsfamilie werden durch ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Halingen in der Fassung vom 04.09.2022

4. Von Mitgliedern, die der Kolpingsfamilie ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, der Kolpingsfamilie laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Kolpingsfamilie dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Neuaufnahmen in der ersten Jahreshälfte erfolgen rückwirkend zum 01.01. und Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte rückwirkend zu 01.07. des jeweiligen Jahres
8. Der **Austritt** aus der Kolpingsfamilie ist nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
9. Die Mitgliedsbeiträge werden in zwei Halbjahresbeiträgen zum 01. April und 01. Oktober fällig:
10. Für Teilnehmer an **Kursen** der Kolpingsfamilie gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. September 2022 in Menden-Halingen erörtert.

Für die Kolpingsfamilie Halingen

Menden, den 04.09.2022

gez. Sabine Bichmann

gez. Rüdiger Eßmann

Sabine Bichmann
(Sprecherin des Leitungsteams)

Rüdiger Eßmann
(Präses)

Anlage A zur Beitragsordnung vom 04.09.2022

Beitrags- stufe	Bezeichnung	Gesamt- zahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre ⁽¹⁾	15,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied ^{(1) (2)}	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	21,00 €
40	ab 27 Jahre ⁽¹⁾	41,00 €
51	Familien mit Kind(ern) bis 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft ^{(1) (2)}	64,00 €
52	1 Erwachsener mit Kind(ern) bis 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft ^{(1) (2)}	41,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren) werden nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand geregelt	

⁽¹⁾ maßgebend ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

⁽²⁾ Zur häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.